

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1969	Nummer 85
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22307	14. 5. 1969	RdErl. d. Kultusministers Verwendung der Prüfungsgebühren an den Ingenieurschulen	1030
786	21. 5. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Beratung zur beruflichen Umstrukturierung in der Landwirtschaft aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	1030
842	22. 5. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Abschnittes I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1031

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 5. 1969	Bek. — Paßwesen; Diebstahl von Reisepässen	1031
28. 5. 1969	RdErl. — Strahlenschutz-Fortbildungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	1032
29. 5. 1969	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Hückelhoven-Ratheim, Landkreis Erkelenz	1032
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
26. 5. 1969	Bek. — Ungültig erklärte Sprengstofflizenzen	1032
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1033
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 6. 6. 1969	1033
	Nr. 25 v. 10. 6. 1969	1033
	Nr. 26 v. 11. 6. 1969	1033
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 1. 6. 1969	1034

I.

22307

**Verwendung der Prüfungsgebühren
an den Ingenieurschulen**

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1969 —
IV B 6.03 — 20:0 Nr. 1090/69

Durch Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes ist mir bekanntgeworden, daß die Prüfungsgebühren an den Ingenieurschulen unterschiedlich verwendet werden. Teilweise werden Vergütungen an die Prüfer gezahlt, obwohl hierfür zur Zeit keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Als Übergangsregelung bis zur Bekanntgabe allgemeiner Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bestimme ich daher, daß die an den Ingenieurschulen nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Schulträgers aufkommenden Prüfungsgebühren wie folgt zu verwenden sind:

1. Die Prüfungsgebühren sind bei Titel 3 des jeweiligen Kapitels des Landshaushaltplanes oder dem entsprechenden Titel des Haushaltplanes des Schulträgers zu vereinnahmen.
 2. Aus dem Gesamtbetrag der Prüfungsgebühren, den die Ingenieurschule für eine Prüfung nach 1. vereinnahmt hat, sind die Prüfungskosten zu decken. Diese Kosten sind bei Titel 390 des jeweiligen Kapitels des Landshaushaltplanes oder dem entsprechenden Titel des Haushaltplanes des Schulträgers zu verausgaben.
- Unter Prüfungskosten sind nur Ausgaben für folgende Zwecke zu verstehen:
- a) Beschaffung von Verbrauchsmaterial für die Zwecke der Prüfung, z. B. Schreibpapier, das den Prüflingen zur Verfügung gestellt wird; hierzu gehören nicht Gegenstände, die nach der Prüfung weiter verwendet werden können, wie z. B. technische Geräte und Einrichtungsgegenstände;
 - b) Vergütungen für nebenberuflich oder nebenamtlich tätige Lehrkräfte, deren Teilnahme an der Prüfung aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig und unvermeidbar ist, nach Maßgabe von Absatz 3 meines RdErl. v. 2. 3. 1964 (n. v.) — Z B 3 — 24/11 — 180/64 —.
3. Über die in 2. bezeichneten Prüfungskosten hinaus darf eine Prüfungsvergütung nicht gezahlt werden. Hierzu verweise ich auf Absatz 2 meines RdErl. v. 21. 6. 1966 (n. v.) — Z B 3 — 1 — 24/11 — 455/66 —. Reisekostenvergütungen sind aus dem entsprechenden Reisekostentitel zu zahlen.

— MBI. NW. 1969 S. 1030.

786

**Richtlinien zur Förderung
der Beratung zur beruflichen Umstrukturierung in
der Landwirtschaft aus Mitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 5. 1969 — II A 2 — 2117/6 — 2506

1 Zweck

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Bereitschaft und die freiwillige Entscheidung zur beruflichen Umstrukturierung bei solchen landwirtschaftlichen Erwerbstägigen — Betriebsleitern, mitarbeitenden Familienangehörigen und Landarbeitern — zu verstärken bzw. zu erleichtern, deren Einkommens- und Lebensbedingungen durch eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nachhaltig verbessert werden können.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Förderungsmittel können für folgende Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

- 2.1 Zuschüsse für die Herstellung von Informationsschriften über Fragen der beruflichen Umstrukturierung. Durch die geförderten Schriften sollen Informationen über Möglichkeiten der beruflichen Umstrukturierung verbreitet, Vorurteile abgebaut und Anregungen zu eingehenderen und individuellen Informationen und Beratungen vermittelt werden.
- 2.2 Zuschüsse zu Informations- und Beratungstagungen über Fragen der sozialökonomischen Anpassung und der damit im Zusammenhang stehenden betrieblichen und beruflichen Umstrukturierung. Durch die Zuschüsse soll die Durchführung von Informations- und Beratungstagungen über Fragen der sozialökonomischen Anpassung und der damit im Zusammenhang stehenden betrieblichen und beruflichen Umstrukturierung gefördert und Landwirten, Landfrauen, Landarbeitern sowie Angehörigen der Landjugend die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erleichtert werden.

3 Bemessung der Förderungsmittel und Verfahren

- 3.1 Zuschüsse für Informationsschriften können an Institutionen, zu deren Aufgaben die Bildungs- und Fortbildungsaufgabe auf dem Lande gehört, bis zur Höhe der Herstellungskosten gewährt werden.
 - 3.1.1 Anträge auf Förderung sind von den Herausgebern der Publikationen vor der Herstellung an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Dem Förderungsantrag sind beizufügen:
 - Entwurf der beabsichtigten Publikation,
 - Angaben zur Auflagenhöhe und zum beabsichtigten Verteiler,
 - Kostenvoranschlag.
- 3.2 Zuschüsse für Informations- und Beratungstagungen können zu den Kosten der Durchführung und zu den Kosten der Teilnahme gewährt werden. Förderungsfähige Kosten der Durchführung sind die Kosten für Referenten (Reisekosten und Vortragsvergütungen); förderungsfähige Kosten der Teilnahme sind Fahrtkosten der Teilnehmer (bei Benutzung der 2. Klasse von öffentlichen Verkehrsmitteln). Kosten für Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer am Tagungsort sowie Kosten für die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalls für die Dauer der Teilnahme.
- 3.2.1 Anträge auf Zuschüsse für Informations- und Beratungstagungen können von den Trägern der Veranstaltungen, z. B. von Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsverbänden, Landfrauenverbänden, Landvolkshochschulen, kirchlichen Einrichtungen, gestellt werden. Sie sind rechtzeitig vor einer beabsichtigten Veranstaltung an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Den Förderungsanträgen sind beizufügen:
 - Programm der beabsichtigten Tagung mit Angabe der Referenten,
 - voraussichtliche Zahl und Herkunft der Teilnehmer,
 - Kostenvoranschlag über die Kosten der Durchführung,
 - Kostenvoranschlag über die Kosten der Teilnahme.
- 3.3 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

4 Auflagen

- 4.1 In den geförderten Informationsschriften und auf Informations- und Beratungstagungen ist auf die finanzielle Förderung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.
- 4.2 An Publikationen sowie an Informations- und Beratungstagungen, die Fragen der beruflichen Umschulung behandeln, sind die örtlich zuständigen Arbeitsämter bzw. das Landesarbeitsamt in Düsseldorf zu beteiligen.

— MBI. NW. 1969 S. 1030.

842

**Durchführung des Abschnittes I
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
(KgfEG)**
**Betriebsmittelanforderung, Buchung,
Abrechnung und Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 5. 1969 —
V A 1 — 5628.0

Nummer 1.2 meines RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBI. NW.
842) erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt ab 1. 1. 1969 bei
Kap. 26 02, Titel 653 01, etwaige Einnahmen bei Kap.
26 02, Titel 119 99, nachzuweisen.

— MBl. NW. 1969 S. 1031.

II.

Innenminister

Paßwesen
Diebstahl von Reisepässen

Bek. d. Innenministers v. 27. 5. 1969 — I C 3:38. 221

Am 21. 2. 1969 wurde bei einem Einbruchdiebstahl in
die Diensträume der Stadtverwaltung in Bergisch Gladbach u. a. eine Anzahl von Reisepässen gestohlen, die
zum Teil jedoch wieder aufgefunden worden sind. Folgende Pässe sind nicht wieder aufgetaucht:

Einzelpässe:

1. Reisepaß-Nr.: C 2 792 959
ausgestellt auf den Namen Hildegard Servos,
geb. 9. 4. 1948
2. Reisepaß-Nr.: C 3 583 055
ausgestellt auf den Namen Walter Hagen, geb.
8. 6. 1924
3. Reisepaß-Nr.: C 3 583 062
ausgestellt auf den Namen Angelika Berg, geb.
3. 6. 1948
4. Reisepaß-Nr.: C 3 583 079
ausgestellt auf den Namen Herbert Potthoff,
geb. 24. 9. 1937
5. Reisepaß-Nr.: C 3 583 091
ausgestellt auf den Namen Klaus-Rich. Knappe,
geb. 2. 4. 1948
6. Reisepaß-Nr.: C 3 583 134
ausgestellt auf den Namen Hellmut Drobig, geb.
25. 2. 1929
7. Reisepaß-Nr.: C 3 583 159
ausgestellt auf den Namen Klara Borsberg, geb.
14. 2. 1914
8. Reisepaß-Nr.: C 3 583 168
ausgestellt auf den Namen Elfriede Hungenberg,
geb. 15. 8. 1941
9. Reisepaß-Nr.: C 3 583 172
ausgestellt auf den Namen Oswald Gutt, geb.
3. 4. 1935
10. Reisepaß-Nr.: C 3 583 177
ausgestellt auf den Namen Ingeborg Voigt, geb.
10. 6. 1922
11. Reisepaß-Nr.: C 3 583 180
ausgestellt auf den Namen Walter Freiheit, geb.
6. 1. 1902
12. Reisepaß-Nr.: C 3 583 184
ausgestellt auf den Namen Dietlinde Steinbüchel, geb. 2. 4. 1939

13. Reisepaß-Nr.: C 3 583 185
ausgestellt auf den Namen Ernst Holzer, geb.
2. 8. 1914
 14. Reisepaß-Nr.: C 3 583 186
ausgestellt auf den Namen Manfred Holzer, geb.
24. 1. 1954
 15. Reisepaß-Nr.: C 3 583 190
ausgestellt auf den Namen Babette Sippel, geb.
14. 1. 1941
 16. Reisepaß-Nr.: C 3 583 191
ausgestellt auf den Namen Elly Urban, geb.
17. 12. 1902
 17. Reisepaß-Nr.: C 3 583 193
ausgestellt auf den Namen Gertrud Ehms, geb.
9. 2. 1916
 18. Reisepaß-Nr.: C 3 583 195
ausgestellt auf den Namen Marlen Riemann,
geb. 7. 5. 1942
 19. Reisepaß-Nr.: C 3 583 196
ausgestellt auf den Namen Johanna Fischer,
geb. 23. 9. 1936
 20. Reisepaß-Nr.: C 3 583 198
ausgestellt auf den Namen Lieselotte Henning
 21. Reisepaß-Nr.: C 3 583 199
ausgestellt auf den Namen Hannelore Henning
- Familien-Paß:**
22. Paß-Nr.: B 9 228 590
ausgestellt auf den Namen Adelheid Rützel, geb.
12. 3. 1933
- Kinder-Ausweise:**
23. Kinder-Ausweis-Nr. 8 023 074
ausgestellt auf den Namen Petra Riemann,
geb. 5. 1. 1961
 24. Kinder-Ausweis-Nr. 8 023 076
ausgestellt auf den Namen Elke Henning, geb.
3. 3. 1960
- Verlängerte Reisepässe:**
25. Reisepaß-Nr.: B 5 004 873
ausgestellt auf den Namen Wolfgang Müller,
geb. 28. 9. 1949
 26. Reisepaß-Nr.: B 6 435 965
ausgestellt auf den Namen Hermann Axning, geb.
8. 10. 1913
 27. Reisepaß-Nr.: B 7 679 568
ausgestellt auf den Namen Wilhelm Kraus, geb.
26. 1. 1941
 28. Reisepaß-Nr.: B 7 079 060
ausgestellt auf den Namen Georg Pluschke,
geb. 6. 9. 1902
 29. Reisepaß-Nr.: B 5 502 948
ausgestellt auf den Namen Josef Althoff, geb.
1. 4. 1920
 30. Reisepaß-Nr.: B 7 212 545
ausgestellt auf den Namen Irene Groote, geb.
10. 6. 1929
 31. Reisepaß-Nr.: B 7 679 657
ausgestellt auf den Namen Dr. Herbert Kirchhof,
geb. 10. 2. 1915
 32. Reisepaß-Nr.: B 6 851 334
ausgestellt auf den Namen Anna Mette, geb.
10. 10. 1939
 33. Reisepaß-Nr.: B 7 212 517
ausgestellt auf den Namen Renate Nickel, geb.
9. 5. 1946
 34. Reisepaß-Nr.: B 7 212 518
ausgestellt auf den Namen Horst Nickel, geb.
5. 6. 1947
 35. Reisepaß-Nr.: B 7 160 774
ausgestellt auf den Namen Gertrud Boschbach,
geb. 16. 12. 1907

36. Reisepaß-Nr.: B 7 160 742
ausgestellt auf den Namen Jutta Pich, geb. 7. 11. 1925
37. Reisepaß-Nr.: B 7 679 715
ausgestellt auf den Namen Anna Grohmann, geb. 17. 10. 1917
38. Reisepaß-Nr.: B 7 473 051
ausgestellt auf den Namen Wolfgang Transfeld, geb. 2. 2. 1947
39. Reisepaß-Nr.: B 6 981 673
ausgestellt auf den Namen Sophia Vossler, geb. 29. 11. 1905
40. Reisepaß-Nr.: B 6 981 674
ausgestellt auf den Namen Theodor Vossler, geb. 22. 7. 1902
41. Reisepaß-Nr. B 6 435 929
ausgestellt auf den Namen Robert-Josef Spessert, geb. 23. 12. 1924
42. Reisepaß-Nr.: B 8 209 443
ausgestellt auf den Namen Ilse Hertner, geb. 9. 11. 1937

Ausländische Pässe:

43. Ital. Paß Nr.: 42.996.405
für Rosalia Romolo, geb. 30. 7. 1945
44. Ital. Paß Nr.: 51.744.551 P
für Paolino Contu, geb. 23. 1. 1947
45. Griech. Paß Nr.: 1393
für Christos Ciriacidis, geb. 25. 12. 1925
46. Griech. Paß Nr.: 3113
für Sofia Ciriacidou, geb. 8. 9. 1930
47. Griech. Paß Nr.: 1747
für Olibia Tsiakos, geb. 8. 9. 1938
48. Türk. Familienpaß Nr.: TR-A 32.673
für Cafer Kahramanoglou, geb. 1934 und für Güllü Kahramanoglou, geb. 20. 2. 1950
49. Osterr. Paß Nr.: 731.491
P-Fi 39.2.61
für Christine Fritz, geb. 11. 6. 1939
50. Griech. Paß Nr.: 889
für Stavros Tachtatzis, geb. 7. 2. 1931
51. Span. Paß Nr.: 571.027
für Sebastina Velasco Martinez, geb. 30. 11. 1934
52. Griech. Paß Nr.: 2036.65
für Georgia Fragoudaki, geb. 8. 10. 1939
53. Griech. Paß Nr.: 42.090
für Joannis Pantazis, geb. 1934
54. Ital. Paß Nr.: 6.625.804 P
für Argelo Terrasi, geb. 9. 10. 1940
55. Reiseausweis n. Abkommen Nr.: 0.038.275
für Maria Thiemonds, geb. 14. 11. 1921
56. Span. Paß Nr.: B 215.133
für Francisco Garcia-Oliver, geb. 5. 4. 1926.

— MBl. NW. 1969 S. 1031.

Strahlenschutz-Fortbildungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1969 — VI B 6 — 46. 15. 02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH in 8042 Neuherberg bei München, Ingoistädter Landstraße 1, veranstaltet in der Zeit vom **22. bis 26. September 1969** einen weiteren Strahlenschutz-Fortbildungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind Plätze vorbehalten.

Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen, und empfehle Ärzten der Bezirksregierungen und Gesundheitsämter, die bisher an einem Einführungskurs in Neuherberg teilgenommen haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Die Anmeldungen sind unmittelbar an das Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen RdErl. zu richten. Die Einberufung zum Kurs wird das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe von 150,— DM (Festbetrag) gewähren. Damit entfällt die bisher übliche Abrechnung der Reisekosten bei den Regierungspräsidenten.

Wie bisher werden nach Beendigung des Kurses die Teilnehmer durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

Die Teilnehmergebühr wird von hier gezahlt und an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Kurs beginnt am 22. September und endet am 26. September 1969. Der 21. September gilt als Anreise- und der 27. September 1969 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise- und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus der bei Einzelplan 03, Kapitel 0391, Titel 602, mit Kassenanschlag 1969 zur Verfügung gestellten Mitteln.

— MBl. NW. 1969 S. 1032.

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Hückelhoven-Ratheim, Landkreis Erkelenz

Bek. d. Innenministers v. 29. 5. 1969 — III A 2 — 2046:68

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 20. 5. 1969 der Gemeinde Hückelhoven-Ratheim, Landkreis Erkelenz, das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“

zu führen.

— MBl. NW. 1969 S. 1032.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ungültig erklärte Sprengstoffierlaubnisscheine**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 5. 1969 — III A 3 — 23 — 03 — 269

Die nachstehenden Sprengstoffierlaubnisscheine sind für ungültig erklärt worden:

Vor- und Zuname des Inhabers	Wohnort	Muster-Nr. und Aus- stellungs- datum des Scheines	Ausstellende Behörde
Ernst-August Marx	Würselen Kaisersruher Straße 38	B 1.66 31. 1. 1966	Bergamt Aachen
Peter Johann Männz	Kohlscheid Weststr. 118	B 1.67 10. 8. 1967	Bergamt Aachen

— MBl. NW. 1969 S. 1032.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts in Aachen
F. Feßler

Oberverwaltungsgerichtsrat K. Kehrl
vom Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1969 S. 1033.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 6. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	28. 5. 1969	Fünfte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 5. AVOzSchFG —	212

— MBl. NW. 1969 S. 1033.

Nr. 25 v. 10. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	7. 6. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind	216
223	7. 6. 1969	Sechste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 6. AVOzSchFG —	216
223	2. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	217

— MBl. NW. 1969 S. 1033.

Nr. 26 v. 11. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	2. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Oberbergischen Kreises	220
2020	2. 6. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Schöppingen, Landkreis Ahaus . .	232

— MBl. NW. 1969 S. 1033.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 1. 6. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Postkosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Kostenrecht	Seite
Übertragung von Geschäften des gehobenen Justizdienstes auf den mittleren Justizdienst	121	1. BRAGebO § 126. — Dem Armenanwalt werden aus der Staatskasse keine Fotokopiekosten erstattet, wenn es zur sachgemäßen Wahrnehmung der Parteinteressen ausgereicht hätte, den Inhalt der von der Partei eigens für die Prozeßführung gefertigten Aufstellungen und Abschriften in einem Schriftsatz zu umreißen und verarbeitet darzustellen, anstatt sie insgesamt zu fotokopieren. OLG Hamm vom 25. Juli 1968 — 15 W 249/68	130
Übertragung von Geschäften des gehobenen Justizdienstes auf Beamte des mittleren Justizdienstes	122	2. StPO §§ 467 a, 467. — Bei Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft kann der ehemalige Beschuldigte die Auferlegung seiner notwendigen Auslagen auf die Staatskasse nur verlangen, wenn bereits die öffentliche Klage erhoben oder dem Beschuldigten und seinem Verteidiger gemäß § 169 a II StPO der Abschluß der Ermittlungen mitgeteilt worden war. LG Bielefeld vom 22. April 1969 — 7 Qs 223/69 (I b)	130
Feststellung von Rechnungsbelegen bei Justizvollzugsanstalten	122	3. BRAGebO § 33 II; ZPO § 296. — Macht das Gericht den Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung einen Vergleichsvorschlag und gibt es ihnen auf, dazu Stellung zu nehmen, so erfolgt die erforderliche Vertagung des Termins von Amts wegen; der Rechtsanwalt erhält in einem solchen Falle nicht die Gebühr des § 33 II BRAGebO, auch wenn er einen Vertagungsantrag stellt. OLG Hamm vom 14. August 1968 — 15 W 267/68	130
DIN-Normen für die Fertigung des Schreibwerks und die Verwendung von Papier	123		
Berichtigung der AV v. 26. Februar 1969 (JMBI. NRW S. 73) betr.: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kanzleilehrlinge	123		
Bekanntmachungen	123		
Hinweise auf Rundverfügungen	124		
Personalnachrichten	124		
Gesetzgebungsübersicht	126		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO §§ 516, 552, 793, 901. — Die §§ 516, 552 ZPO sind im Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen die Haftanordnung auch dann entsprechend anwendbar, wenn der Schuldner zwar den Antrag auf Erlaß des Haftbefehls gekannt, die Haftanordnung aber nicht erfahren hat. Voraussetzung ist allerdings, daß er zu dem Offenbarungseidtermin ordnungsgemäß geladen worden ist. OLG Hamm vom 21. März 1969 — 14 W 14/69	126		
Strafrecht			
1. StGB § 154; ZPO § 807. — Angaben darüber, ob eine im Vermögensverzeichnis des Offenbarungseidschuldners aufgeführte Forderung bestritten oder anerkannt ist, unterliegen nicht der Offenbarungspflicht nach § 807 ZPO, so daß aus ihrer Wahrheitwidrigkeit objektiv keine Eidesverletzung hergeleitet werden kann. OLG Hamm vom 9. August 1968 — 1 Ss 356/68	128	1. LPVG § 56 I Buchst. c, § 36 II, § 74. — Wenn eine Dienststelle zur Abhilfe einer Beschwerde nicht zuständig ist, so ist auch der ihr entsprechende (örtliche) Personalrat für die Beschwerde nicht zuständig. — Über die Zuständigkeit für eine Beschwerde ist, wenn letztere lediglich einen Angehörigen einer Gruppe betrifft, nur von den Vertretern dieser Gruppe zu beschließen. OVG Münster vom 24. Mai 1968 — CL 2/68	131
2. StVG § 24; StVZO §§ 5, 18. — Zum Begriff des Abschleppens im Sinne des § 5 II Satz 2 StVZO. Gegen die Auffassung des OLG Köln in JMBI. NRW 1961/263, daß der durch Schleppen bewirkte Transport aus dem Verkehr gezogener, betriebsunfähig gewordener Fahrzeuge zum Verschrotten schlechthin nicht unter den Begriff des Abschleppens fällt, bestehen Bedenken. OLG Hamm vom 16. August 1968 — 2 Ss 811/68	129	2. BPersVG §§ 22, 25, 29. — Ist eine Personalratswahl lediglich hinsichtlich einer Gruppe für ungültig erklärt worden, so muß bei der neuen (Wiederholungs-) Wahl von dem Personalbestand ausgegangen werden, der für die teilweise für ungültig erklärte Wahl maßgebend war. Die Sitzverteilung bleibt unberührt. OVG Münster vom 26. Juni 1968 — CB 2/68	132

— MBl. NW. 1969 S. 1034.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.